

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
per Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, 24. Februar 2022

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Transparenz von Förderungen des Landes Tirol (Tiroler Fördertransparenzgesetz) geändert wird;
LGBl. 149/2012
VD-1715/13-2022
Begutachtungsverfahren**

Referent: RA Dr. Michael E. Sallinger, LL.M

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Transparenz von Förderungen des Landes Tirol (Tiroler Fördertransparenzgesetz) geändert wird, und erstattet in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Gegenstand der Novelle

Gegenstand der Novelle ist die Veröffentlichung eines „Förderregisters“ gemäß § 3 des Entwurfes.

Damit soll die Landesregierung eine „Anwendung“ bereitstellen, die eine Abfrage bestimmter Informationen über die ausbezahlten Landesförderungen ermöglichen kann, die in § 3 Abs. 1 lit. a bis d genannten Daten zu enthalten (Empfänger, Wohnort, Gegenstand der Förderung, Gesamtfördersumme über einen bestimmten Zeitraum, Gesamtinvestitionsumfang).

**DIE TIROLER
RECHTSANWÄLTE** 
Wir sprechen für Ihr Recht

Nicht veröffentlicht werden dürfen jedoch

- Landesförderungen, deren personenbezogene Veröffentlichungen besondere Kategorien personenbezogener Daten enthält, oder Rückschlüsse zulässt.
- Landesförderungen, die das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern können.
- Landesförderungen, deren Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigenden Merkmale zulässt, also Maßnahmen, die – im Wesentlichen – eben persönliche Interessen berühren könnten.

Mit dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes sollen also die Grundlagen dafür geschaffen werden, eine „Anwendung“ bereit zu stellen, die es ermöglicht, bestimmte „Förderungen“ nachlesen zu können.

2. Was ist „Förderung“

Hier muss man zunächst zurückfragen, was unter dem Begriff der „Förderungsverwaltung“ als einer solchen zu verstehen ist.

Diese Frage führt auf eine rechtliche Auseinandersetzung zurück, die seit Jahrzehnten geführt wird, nämlich die nach wie vor bestehende innerstaatliche Trennung zwischen dem Staat als Akteur nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes (Hoheitsverwaltung) und dem Staat als Akteur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG).

Die Förderungsverwaltung, ohne auf diese im Kern dogmatisch hier eingehen zu können, nimmt meist nochmals eine Mittelstellung ein, weil sie, anders als im (echten) Privatrecht, meist keine klagbaren Ansprüche verbürgt (und damit also auch außerhalb der privatrechtlichen Geltendmachungsmöglichkeit von Ansprüchen steht).

Die bescheidmäßige Zuerkennung von Förderungsmitteln ist – aufgrund des Gesetzesvorbehaltes des Art. 18 B-VG – wiederum nur dort möglich, wo es eine gesetzliche Grundlage gibt, die eine derartige „Erledigung“ auch tatsächlich ermöglichen würde.

Dazu kommt, dass unzählige Akteure Förderungen gewähren, nämlich nicht nur Bund, Länder und Gemeinden, sondern auch zahllose andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes bzw. sonstige Rechtspersonen, die gelegentlich überhaupt nur mit dem Zweck eingerichtet sind, derartige Förderungen „zu vergeben“.

Eine grundrisshafte „Darstellung“ des „Förderungsrechtes in Österreich“ würde daher ein sehr disperses Bild ergeben, das nur schwer rechtswissenschaftlich und dogmatisch durchdrungen werden kann.

3. Wie kann man sie einordnen?

Nun ist es aber so, dass „Förderungen“, mag die Bezeichnung derartiger Zuwendungen dies auch nicht unmittelbar zugänglich machen, ja nichts anderes als Geldleistungen oder geldwerte Leistungen sind, die der Staat (= als Emanation der öffentlichen Gewalt) aus jenen Mitteln generiert, die ihm im Rahmen ordentlicher und außerordentlicher Haushalte als Ergebnisse seiner gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeit, im Rahmen der Einnahmen von Steuern, Abgaben, Gebühren, sowie Ertragsanteile aus öffentlichen Unternehmungen zufließen.

Es handelt sich also um Geld, das dem Staat nicht „selbst“ ein- und zufällt, sondern um Mittel, die ihm zur Erfüllung der Staatsaufgaben aufgrund verfassungsgesetzlicher Regelungen zufließen; demgemäß ist in einer offenen demokratischen Gesellschaft die Forderung, nachvollziehen zu können, wer von wem aufgrund welcher Entscheidung in welcher Rechtsform welche Geldmittel oder geldwerten Leistungen erhalten hat, seit je im Zentrum der politischen Auseinandersetzung, zumal mit der Zuteilung von Geld und Geldeswert ja auch eine mittelbare oder unmittelbare Einflussnahme auf bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen verbunden ist; was gefördert wird, steht – wenn auch oft nur mittelbar – in einem bestimmte öffentlichen Interesse, was nicht gefördert wird, nicht.

4. Was ist Transparenz

„Transparenz“ in Hinblick auf die Zuzählung von Mitteln und damit die Einrichtung von „Transparenzdatenbanken“ erfüllt daher eine grundlegende Forderung, die in einer offenen Gesellschaft essentiell ist: nämlich das Recht auf „Information“ der Öffentlichkeit (als kritischer Öffentlichkeit) dahingehend, wer was mit welchen Geldern und wie mit welcher Motivation durchführt.

Die „Landesförderungen“ bilden – naturgemäß – nur einen Teil der in Frage kommenden Förderungen, die von der öffentlichen Hand ausgeschüttet werden.

5. Wann ist eine solche Datenbank vollständig?

5.1. Vollständig wäre eine Transparenzdatenbank freilich nur dann, wenn nicht nur die zugezählten Mittel (und die Förderungsentscheidung), allenfalls auch die Rechtsform, das Entscheidungsgremium bzw. der Verantwortliche genannt würden, sondern eben auch die belegte Art und Umfang der Förderungsverwendung.

5.2. Es besteht durchaus ein Einverständnis darin, dass Sozialförderungen, insbesondere solche, die Menschen, die in prekären Verhältnissen leben, schützen sollen bzw. diesen das Leben vereinfachen sollen, nicht auch noch im Sinne eines „öffentlichen Prangers“ verstanden werden sollen, sodass die Bereichsausnahmen, die gegen die Veröffentlichungspflicht sprechen bei einer ordnungsgemäßen Rechtsgüterabwägung durchaus verständlich sind.

5.3. Nicht verständlich ist dem gegenüber Art und Umfang der bekannt zu gebenden Daten; sie sind, in einem Rechtsstaat schlechterdings zu wenig:

Nur zu nennen, wer eine Förderung bekommen hat

- wo der Empfänger lebt
- welche Art die Förderung ist
- wie hoch die Summe ist,

ist zu wenig.

Es wird nämlich nicht gesagt,

- wer aufgrund welcher Grundlagen welcher gesetzlichen oder anderen Bestimmungen gefördert wird,
- in welcher Entscheidungsform dies geschieht
- was mit der Förderung getan wurde
- ob die enthaltenen Förderungen widmungsgemäß verwendet worden sind.

Eine Transparenzdatenbank vermag nur dann tatsächliche Transparenz in einem materialen Sinne zu erweisen, wenn daraus Rückschlüsse gezogen werden können, die entsprechend wirtschaftlichen, ökonomischen, sozialen, juristischen und sonstigen Methoden vollständig eingeordnet werden können.

6. Zusammenfassung

Insoweit ist also eine Erweiterung des Inhaltes bzw. der abfragewürdigen Gegenstände einer Transparenzdatenbank vielleicht auch Ansatz dafür, eine entsprechende Vereinheitlichung des Förderungsrechtes in Hinblick auf die rechtliche Nachvollziehbarkeit dessen Handhabung, zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Die Präsidentin

Dr. Birgit Streif

